

Katharina-von-Bora-Schule

Städtischer evangelischer Grundschulverbund
mit katholischem Teilstandort
Alte Ringstraße 25, 45721 Haltern am See
Tel.-Nr.: 02364/12686 und 02364/14204
E-Mail: katharina-von-bora-schule@schulen-haltern.de



Haltern am See, 8.02.2021

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in unseren Lerngruppen werden regelmäßig Videokonferenzen durchgeführt. Mich haben Rückmeldungen erreicht, dass in einigen Fällen auch Eltern während dieser Konferenzen anwesend sind und ihre Kinder nicht nur technisch unterstützen, sondern diese inhaltlich mitverfolgen.

Nach Rückfrage hat sich die Schulaufsicht, Bezirksregierung Münster, klar positioniert, dass **Videokonferenzen für die Kinder gedacht sind und dass Eltern aus Datenschutzgründen nicht im Raum sein und nicht an den Konferenzen teilnehmen dürfen**. Ich bitte Sie höflich, diese Regelung zu beachten.

„...die Teilnahme an dem Video-/Audiokonferenzsystem ausschließlich den jeweiligen Schülerinnen und Schülern gestattet und die häusliche Lernumgebung entsprechend zu gestalten ist. Für den digitalen Distanzunterricht gilt nichts Anderes als für den Präsenzunterricht: Eltern dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden ihrer Kinder teilnehmen.“

Des Weiteren möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass das **Aufzeichnen des Onlineunterrichts in den Videokonferenzen und ein Weiterverbreiten eine Rechtsverletzung** darstellt. Hier wären folgende Straftatbestände gegeben:

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22,33 KunstUrhG)

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung einer der vorgenannten Straftaten, so sieht der Jugendkriminalitätserlass vom 19.11.2019 vor, dass in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch die Schulleitung erfolgt (s. Nr. 4.2.2 lit. i).

Die Polizeibehörden aus den Regionen weisen darauf hin, dass sie allen Hinweisen nachgehen und zwar unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler. Auch gegen Schülerinnen und Schüler, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit strafrechtlich als schuldunfähig gelten, könne ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Danke für ihre Unterstützung,
mit freundlichen Grüßen

Vivi Klapheck
(Schulleiterin)